

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 7 RAr 48/67

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 12. Juli 1968

Reg. Obersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1968 durch

Bundesrichter	Dr. K l ä ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. August 1967
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, Inhaber eines Baugeschäfts, beschäftigte im Februar 1965 auf der Baustelle "M" in Augsburg vier bis fünf Arbeitnehmer. An dieser Baustelle hätten am 3. Februar 1965 Einputz-Restarbeiten an Fenstern und Türen durchgeführt werden sollen. Da diese Arbeiten wegen starken Frostes undurchführbar waren, erstattete der Kläger an diesem Tage vor Arbeitsbeginn dem Arbeitsamt (ArbA) Augsburg eine entsprechende Anzeige. Das ArbA erkannte witterungsbedingten Arbeitsausfall an und verzichtete auf die tägliche Anzeige bis einschließlich 5. Februar 1965. Nach der Anzeige des Arbeitsausfalles wurden auf der Baustelle Badewannen angeliefert. Diese wurden von den Arbeitern des Klägers unbeschadet des Frostes am 3. Februar 1965 eingemauert.

Am 1. März 1965 beantragte der Kläger, u.a. für vier Arbeitnehmer der Baustelle "M" Schlechtwettergeld für den 4. und 5. Februar 1965 zu gewähren. Das ArbA lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26. März 1965 ab, weil der Kläger diesen Arbeitsausfall nicht angezeigt habe; Arbeitsausfälle müßten auch dann gemeldet werden, wenn während eines Verzichtzeitraums die Arbeit wieder aufgenommen und später wieder eingestellt worden sei. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben; das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe die Arbeitsausfälle am 4. und 5. Februar 1965 dem ArbA nicht unverzüglich anzuzeigen brauchen, weil dieses selbst hierauf anlässlich der Anzeige des Klägers am 3. Februar 1965 verzichtet habe. Der Wirk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

samkeit des Verzichts stehe nicht entgegen, daß auf der Baustelle am 3. Februar 1965 die Arbeit tatsächlich fortgesetzt worden sei, denn die Beklagte habe auf die Anzeige für den 4. und 5. Februar 1965 ohne Einschränkung verzichtet. Ein Verzicht auf die tägliche Anzeige werde, sofern er nicht widerrufen werde, nicht dadurch unwirksam, daß an einem solchen Tag die Arbeit fortgesetzt worden sei. Falle die Arbeit innerhalb der Zeit, auf die Anzeige verzichtet worden sei, erneut aus, so sei die Anzeige des neuen Arbeitsausfalles nicht erforderlich. Selbst wenn man eine Anzeigepflicht hätte annehmen wollen, so sei die Anzeige in dem Antrag auf Schlechtwettergeld vom 1. März 1965 zu erblicken. Diese Anzeige sei unverzüglich erstattet worden, weil dem Kläger auf Grund des vorbehaltlosen Verzichts des ArbA nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, daß er die Arbeitsausfälle nicht schon früher gemeldet habe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Ein Verzicht auf die tägliche Anzeige verliere seine Wirksamkeit mit dem Tage, an dem die Arbeit wieder aufgenommen worden sei. Auch wenn es in § 143 e Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) heiße, das ArbA könne auf die tägliche Anzeige verzichten, so sei damit keine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf (Bundestagsdrucks. III Nr. 1240) eingetreten, nach dessen Wortlaut auf die tägliche Anzeige bis zur Wiederaufnahme der Arbeit hätte verzichtet werden können; es handele sich also nur um eine redaktionelle Änderung (vgl. BSG 22, 188, 189). Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck der Anzeige: Das ArbA solle in die Lage versetzt werden sofort zu prüfen, ob tatsächlich ein zwingender Arbeitsausfall vorliege oder ob nicht die Durchführung der begonnenen oder einer anderen Arbeit möglich oder zumutbar sei. Wenn auch das ArbA nicht jede Baustelle sofort überprüfen könne, so sei eine sofortige Prüfung in aller

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Regel erforderlich, falls auf die tägliche Anzeige verzichtet worden sei, die Arbeit jedoch während des Verzichtzeitraums wieder aufgenommen und dann erneut eingestellt worden sei. Dann rechtfertige sich auch bei unveränderter Wetterlage die Annahme, daß witterungsbedingte Gründe der Fortführung der Arbeit nicht entgegenstünden. Dies ergebe sich auch aus dem amtlichen Merkblatt:

"Wird während des Verzichtzeitraums die Arbeit auf einer Baustelle wieder aufgenommen und länger als drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht fortgeführt, so ist eine Anzeige zu erstatten, wenn die Arbeit aus zwingenden witterungsbedingten Gründen erneut eingestellt werden soll."

Da auf der Baustelle "M" entgegen der Anzeige am 3. Februar 1965 kein Arbeitsausfall eingetreten sei, habe die Anzeige des nicht eingetretenen Arbeitsausfalls keine Wirkung gehabt und sei daher gegenstandslos. Damit habe der Verzicht auf die tägliche Anzeige ebenfalls seine Wirksamkeit verloren. Er sei im Zusammenhang mit dem Merkblatt auch unter dem Vorbehalt ausgesprochen worden, daß die Arbeit auf der Baustelle weder am 3., noch am 4. oder 5. Februar 1965 aufgenommen und länger als drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht fortgeführt worden sei. Die Arbeitsausfälle am 4. und 5. Februar 1965 hätten daher angezeigt werden müssen. Die Feststellung des LSG, daß der Verzicht auf die tägliche Anzeige ohne Einschränkung oder Bedingung erklärt worden sei, verstoße gegen §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG); das LSG hätte hierzu den Bediensteten des ArBA Augsburg hören müssen, der die Anzeige entgegengenommen habe. Schließlich stehe die Auffassung des LSG, daß in dem Schlechtwettergeldantrag vom 1. März 1965 eine Anzeige erblickt werden könne, im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - vgl. Urteil vom 18. Dezember 1964 - 7 RAR 20/64 -.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom
2. August 1967 und des SG Augsburg vom
23. September 1965 aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

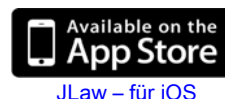
Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 143 e Abs. 1 AVAVG ist die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig, wenn ... 3. der Arbeitsausfall dem Arba unverzüglich angezeigt wird. Das Arba kann auf die tägliche Anzeige verzichten (die übrigen Voraussetzungen des Schlechtwettergeldes sind nach den Feststellungen des LSG gegeben). Im vorliegenden Fall hat das Arba auf die tägliche Anzeige vom 3. Februar 1965 bis einschließlich 5. Februar 1965 verzichtet. Es kann hier für die Entscheidung dahinstehen, ob eine neue Anzeige erforderlich ist, wenn nach Abgabe der Verzichtserklärung die als ausgefallen angezeigte Arbeit wieder aufgenommen und sodann abermals für einen Zeitraum eingestellt wurde, der noch von dem Verzicht erfaßt ist (vgl. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 143 e, Anm. 13; Kranz/Hubbert, Schlechtwettergeld und Förderung der Bautätigkeit im Winter, S. 163; a.A. Krebs, AVAVG, § 143 e, Anm. 31 und 35). Auf jeden Fall ist dann keine neue Anzeige erforderlich, wenn

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

wie hier andersartige Arbeiten vorgenommen wurden als die im Zeitpunkt des Verzichts des ArbA auf die tägliche Anzeige aus Witterungsgründen ausgefallenen (das ArbA ist bei seinem Verzicht von der Unausführbarkeit der gerade zu diesem Zeitpunkt anstehenden Arbeiten ausgegangen). Nach den Feststellungen des LSG waren im Zeitpunkt der Arbeitseinstellung am 3. Februar 1965 "Einputz-Restarbeiten an Fenstern und Türen" durchzuführen, während an demselben Tage nach Erstattung der Anzeige des Arbeitsausfalls Badewannen eingemauert worden sind, die erst nachträglich auf der Baustelle angeliefert worden waren. Mithin handelt es sich um anders geartete Arbeiten, bei denen die Bedingungen, ob sie wegen Frostes durchgeführt werden können oder nicht, verschieden liegen. Der Umstand, daß hier Innenarbeiten geleistet werden konnten, läßt nicht den Schluß zu, daß an demselben Tage die Arbeiten an den Fenstern und Türen, also zu einem erheblichen Teil Außenarbeiten, hätten ebenfalls verrichtet werden können. Es ist also auch von der Interessenlage des ArbA aus gesehen keine neue Anzeige erforderlich, weil die ursprünglich geplanten Arbeiten am 3., 4. und 5. Februar 1965 aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht hätten durchgeführt werden können. Wenn sich die Beklagte insoweit auf eine anderslautende Belehrung in ihrem Merkblatt bezieht, so bleibt das unerheblich. Denn sie stellt eine unrichtige Auslegung des Gesetzes für den vorliegenden Fall dar.

Die Interessen der Bundesanstalt sind bei diesem Ergebnis nicht beeinträchtigt, weil für den 3. Februar 1965 Anspruch auf Schlechtwettergeld nicht besteht;

- 7 -



- 7 -

denn die Arbeit ist an diesem Tage nicht aus witterungsbedingten Gründen ausgefallen (vgl. § 143 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVAVG).

Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob in dem späteren Antrag des Klägers auf Schlechtwettergeld eine nachträgliche unverzügliche Anzeige erblickt werden kann (vgl. Urteil des Senats vom 18. Dezember 1964 - 7 RAR 20/64 -).

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)